

Bonn, den 27. Mai 1953

N i e d e r s c h r i f t

über die heutige Besprechung mit den Vertretern der Industrie  
im Bundesministerium der Finanzen

T h e m a : Ansprüche früherer KZ-Häftlinge wegen geleisteter  
Zwangsarbeit

Teilnehmer:

Bundesfinanzministerium:	MinRat ORR. RegDir. ORR. MinRat ORR. ORR. ROJ.	Dr. Kuschnitzky Ludwig Beyss Dr. Nöll Dr. Just Troschke Fricke Metz
Bundeskanzleramt:	MinRat	Dr. Spieler
Bundesministerium der Justiz:	Landgerichtsrätin GerAss.	Dr. Becker Holtraun
Bundesministerium des Innern:	MinRat	Dr. Fiegel
Bundesministerium für Arbeit:	ORR.	Andres
Friedr. Krupp	Assessor	Büll
I. G. Farbenindustrie:	Rechtsanwalt	Dr. W. Schmidt
Bundesverband der Deutschen Industrie:	Justitiar	Dr. Fröhlich
Mannesmann A.G.:	Justitiar	Dr. Schmidt-Schmiede- bach
Eisen-u. Stahlwerke:	Justitiar	Wille

-----  
Einleitend begrüßte Herr MinRat Dr. Kuschnitzky, der  
den Vorsitz führte, die Teilnehmer und bat die Herren der  
Industrie um nähere Erläuterungen hinsichtlich des beim Land-

gericht Frankfurt/Main schwebenden Prozesses.

Zu diesem Prozeß (Wollheim gegen I.G. Farbenindustrie) führte der Vertreter der I.G. Farbenindustrie folgendes aus:

Der Kläger, Schweißer Wollheim, zur Zeit in Amerika wohnhaft, habe vor seiner Verhaftung durch die Gestapo seinen Wohnsitz in Berlin gehabt. Er sei als gelernter Schweißer von der SS der I.G. Farbenindustrie zum Arbeitseinsatz zur Verfügung gestellt worden. Wollheim habe im Buna-Werk bei Auschwitz gearbeitet. Die Auswahl dieses Ortes als Niederlassung des Werkes sei nicht wegen der Nähe des KZ-Lagers, sondern lediglich aus Luftschutzgründen erfolgt. Insbesondere die Beschaffung der Arbeitskräfte habe hierbei keine Rolle gespielt. Die Industrie habe keinerlei Einfluss auf die Gestellung von Arbeitskräften und die Erteilung der Rüstungsaufträge gehabt. Die Beaufsichtigung der Häftlinge sei durch die SS erfolgt. Die Arbeiter seien dem Personal der I.G. Farbenindustrie nur arbeitsmässig unterstellt gewesen. Heute sei der I.G. Farbenindustrie bekannt, daß Mißhandlungen vorgekommen seien. Die Leistungen der Arbeiter seien quantitativ und qualitativ gering gewesen. Auch die Arbeitsdisziplin sei schlecht gewesen. Es habe keine Möglichkeit zur disziplinarischen Bestrafung durch Werksangehörige gegeben. Bestrafungen seien durch Angehörige der SS erfolgt. Infolge der Kriegsergebnisse sei die Beschaffung der nötigen Arbeitsschutzmittel fast unmöglich gewesen, jedoch habe die Firma sich ständig bemüht, die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht, die von dem Kläger geltend gemacht werde, könne der I.G. Farbenindustrie keineswegs vorgeworfen werden. Sie habe sich im Gegenteil ständig durch zusätzliche Verpflegung usw. um eine Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen bemüht. Leider habe die Firma keinen Einfluß auf die Zubereitung und Verteilung der Verpflegung gehabt, da die Häftlinge insoweit der Lagerverwaltung preisgegeben gewesen seien.

Der Vertreter der I.G. Farbenindustrie führte alsdann aus, daß auf Grund des Sachverhalts eine Haftung der I.G. Farbenindustrie aus unerlaubter Handlung für die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche wegen Freiheitsentziehung, Körperverletzung und Zahlung des Arbeitslohnes nicht gegeben sei. Zu der Frage der Haftung für Arbeitslohn aus ungerechtfertigter Bereicherung

legte Rechtsanwalt Schmidt folgendes dar:

Die Arbeiter hätten unmittelbar von der I.G. Farbenindustrie keinen Lohn erhalten. Die Zahlung sei vielmehr in Pauschalbeträgen an das Reichssicherheitshauptamt in Berlin erfolgt. Geringe Beträge seien von der SS den Häftlingen gegeben worden. Mit den Häftlingen seien in der Regel keine Einzelverträge abgeschlossen worden. Eine Haftung aus ungerechtfertigter Bereicherung entfalle.

Der Vertreter der Firma Krupp erwähnte, daß seine Firma während des Krieges etwa 1.000 Häftlinge im gesamten Konzern beschäftigt habe. Der Betriebsinhaber und einzelne Direktoren seien in Nürnberg wegen "Sklavenhaltung" verurteilt worden. (bei I.G. Farbenindustrie 2 Verurteilungen). Unübersichtlich seien lediglich die Zustände im Berta-Werk in Breslau gewesen. Zu Anfang seien 20, jetzt etwa 150 Entschädigungsanträge bei der Firma eingegangen. Der Gesamtanspruch belaufe sich bis heute auf 600.000.- DM. Im einzelnen verlangten die Arbeiter monatlich 300.- DM. Es werde ein Ansteigen der Zahl der Anspruchsberechtigten befürchtet. Ein Prozeß sei nicht anhängig.

Als Beschäftigte seien folgende Gruppen im Konzern aufgetreten:

- 1.) Verfolgte,
- 2.) Kriegsgefangene,
- 3.) Zwangsverpflichtete,
- 4.) Freiwillige Arbeitskräfte.

Der Vertreter der Firma Mannesmann A.G. führte aus, daß sowohl eine Haftung der Industrie aus unerlaubter Handlung wie auch aus ungerechtfertigter Bereicherung entfalle. Die Entlohnung der Zwangsarbeiter sei zwar geringer als bei freien Arbeitskräften gewesen, jedoch sei der Lohn durchaus den Leistungen angemessen gewesen. Er erklärte auch für seinen Bereich, daß keine freien Arbeitsverträge vorgelegen hätten. Die Entschädigung von Ausländern sei zumeist durch Reparationsabkommen erledigt. Eine Ausnahme bestehe lediglich für Israel.

Die Industrie habe sich in einem Notstand befunden.

Der Vertreter der Firma Krupp hob hervor, daß die gesamte Industrie nur Werkzeug des Staates gewesen sei. Sie sei an die Weisungen des Beauftragten für den Vierjahresplan gebunden gewesen.

Der Vertreter des Bundesarbeitsministeriums erklärte, daß die Fremdarbeiter die gleichen Löhne wie die deutschen Arbeiter erhalten hätten. Ebenso seien sie wie die deutschen Arbeiter auch hinsichtlich der Sozialversicherung usw. behandelt worden. Eine Ausnahme hätten lediglich die Ostarbeiter (Russen und Polen) erfahren. Für diese Kategorie habe die Industrie eine Gleichstellung mit den freien Arbeitern erstrebt und zum Teil auch erreicht. Bei den Kriegsgefangenen habe kein unmittelbares Arbeitsverhältnis bestanden. Sie seien vom OKW zur Verfügung gestellt worden; dieses habe auch die Grundsätze hinsichtlich des Einsatzes und der Behandlung der Kriegsgefangenen bestimmt.

Alsdann fragte Herr MinRat Dr. Kuschnitzky die Herren Vertreter der Industrie, auf welche Weise sie eine Haftung des Reichs oder des Bundes begründeten.

Der Vertreter der I.G. Farbenindustrie führte aus, daß das Unrecht, das den Arbeitskräften zugefügt worden sei, vom Staat, nicht aber von einzelnen Firmen gesetzt worden sei. Man könne daher einen unmittelbaren Anspruch der Geschädigten aus unerlaubter Handlung gegen das Reich oder den Bund, jedenfalls aber einen Regreßanspruch der Industrie im Falle ihrer Haftung bejahen.

Der Vertreter der Mannesmann-Werke AG. führte aus, daß die Zwangsarbeit durch das Reich und nicht durch die Unternehmer veranlasst worden sei. Eine unerlaubte Handlung sei also nur durch das Reich vorgenommen worden. Da nun der Bund als Rechtsnachfolger des Reiches anzusehen sei, sei dieser auch letzten Endes haftpflichtig.

Herr RegDir. Beyss schlug alsdann vor, die Ansprüche für geleistete Zwangsarbeit im BEG zu berücksichtigen. Individualansprüche könnten gegenüber dem Reich nicht begründet sein. ORR. Ludwig wies darauf hin, daß die Ansprüche von Ausländern durch die Reparationsabkommen abgegolten seien.

Dies gelte auch für heute Staatenlose und politische Flüchtlinge.

Sodann bat Herr MinRat Dr. Kuschnitzky die Herren Vertreter der Industrie, die tatsächlichen Verhältnisse aufzuklären und das Bundesfinanzministerium über den Fortgang des Prozesses auf dem laufenden zu halten. Es erscheine zweckmässig, unter allen Umständen den Ausgang des Prozesses abzuwarten. Zu einem späteren Zeitpunkt solle dann erneut eine Besprechung stattfinden. Man werde später auch wissen, welche Gestalt das Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung angenommen habe. Die heutige Besprechung habe nur der Fühlungnahme dienen sollen, um die Probleme zunächst einmal aufzugreifen. Eine abschliessende Stellungnahme der Bundesregierung könne aus den angegebenen Gründen z.Zt. nicht erfolgen.

Der Vertreter des Bundesverbandes der deutschen Industrie sagte zu, Erlasse in Abschrift vorzulegen, aus denen hervorgehe, daß sich die Industrie hinsichtlich der Beschäftigung der Zwangsarbeiter in einem Notstand befunden habe.

Bonn., den 9. 9. 53

Vfz  
1. 1. 1953  
J.A.  
A

K

Vfz  
Wend vom 1. 12. 53

J.A.  
A

11. 12. 53

Vfz  
3 J.A.

J.A.  
A